

Nachdruckverbot und Vorlesungen bei Friedrich Carl von Savigny

Seine Forderungen nach «Neuheit und Unbefangenheit» in den Vorlesungen und Büchern*

Prof. Dr. HIDETAKE AKAMATSU (Kyushu, Japan)

Im Folgenden wird untersucht, wie *Savigny* in seinen Vorlesungen die «Neuheit und Unbefangenheit» vertritt und später in Buchform veröffentlicht. Das soll auch dazu beitragen, nicht nur den Hintergrund seines Vorschlags vom gesetzlichen Verbot des Nachdrucks mündlicher Vorträge im preußischen Staatsrat, sondern auch die Entstehung seines Gedankens näher aufzuklären.

1. Nachdruckverbot der Vorlesung

(1) das preußische Urhebergesetz von 1837 und Savigny

Es ist wohl bekannt, dass das preußische Urhebergesetz von 1837 zum Schutz des mündlichen Vortrags ein erweitertes Nachdruckverbot enthielt. Der Text lautet:

[1] Gesetz vom 11. 6. 1837 zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung:

§ 3

c. Was dem Nachdruck gleich zu achten

Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

* Die Texte des vorliegenden Beitrags wurden von Herrn Prof. Dr. Joachim Rückert überarbeitet, und teilweise auch ergänzt von ihm. Diese Ergänzungen werden im Folgenden mit J. R. angegeben. Dank gebührt auch Herrn lic. iur. Schmuel Stokvis für seine stilistischen Verbesserungen.

- a. von Manuscripten aller Art;
 - b. von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichwohl, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.
- Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscripts oder einer Abschrift desselben (lit. a), imgleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (lit. b).

(Abdruck bei *Julius Eduard Hitzig*, Das Königl. Preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, dargestellt in seinem Entstehen u. erläutert in seinen einzelnen Bestimmungen aus den amtlichen Quellen, 1838, S. 110 f.)

Elmar Wadle sagt, dass *Savigny* zu dieser Gesetzesvorschrift beigebragen hat, und zwar mit der folgenden Begründung von ihm selbst im preußischen Staatsrat¹.

[2] Votum zum Abteilungsentwurf, Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem Rep. 80 Drucksache Nr. 208, S. 54:

«Gute Vorlesungen können oft schlechte Bücher seyn, weil sie auf die bestimmte Auffassung der noch unkundigen Lehrlinge berechnet sind und seyn sollen; darum ist es auch höchst selten, daß Universitätslehrer ihre Vorlesungen als solche herausgeben; es geschieht also dem Vortragenden durch die Herausgabe nachgeschriebener Vorlesungen, indem sein wissenschaftlicher Standpunkt und seine Lehre ganz entstellt aufgefaßt werden kann, nicht geringes Unrecht. Ein solches widerfährt ihm auch dadurch, daß eine unbefugte Bekanntmachung seiner Vorlesungen ihm die Bearbeitung des Gegenstandes in Buchform erschwert, vielleicht unmöglich macht, in jedem Falle **die Neuheit und Unbefangenheit des Eindrucks** im Voraus aufhebt.²»

¹ Vgl. *Wadle* unten zu [2] S. 125.

² Alle Hervorhebungen sind hier hinzugefügt.

(zitiert von *Wadle* Savignys Beitrag zum Urheberrecht, in: Grundfragen des Privatrechts: Vorträge anlässlich des Symposiums zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Günther Jahr, hg. von *Gerhard Lüke*, 1989, S. 105, Fn. 50)

Was aber war der Hintergrund für diese Aussage *Savignys* im preußischen Staatsrat? Wie und warum ist für *Savigny* der mündliche Vortrag so wesentlich gewesen? Alles bezog sich auch auf seine Karriere als Universitätslehrer³. Diese Fragen werden unten nochmals weiter behandelt⁴.

(2) die Bedeutung des mündlichen Vortrags

Als *Savigny* selbst noch ein relativ junger Universitätslehrer war, d.h. um 1808/1809, schrieb er in einem unveröffentlichten Text zur Universität über den Wert der mündlichen Vorlesung Folgendes:

[3] Handschriftliche Materialien, wohl für *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 1814, ohne Titel, in der Mappe *Politik. Neuere Legislationen* (i.F. *Politik*), UB Marburg Ms. 925/3, Bl. 93r–94r:

«Bey der ersten Entstehung der Universitäten, und noch mehrere Jahrhunderte nachher, war diese Gewalt dem Lehrer ohne sein Zuthun gegeben. Mit frommem andächtigem Eifer näherte sich ihm der Schüler, also mit dem offensten Sinn für die Worte des Lehrers, dessen Werth freylich nur zu oft mit jener Verehrung in keinem Verhältnis stand. Je mehr durch gedruckte Bücher gelehrt Kenntnisse in allgemeinen Umlauf kamen, desto mehr verlor sich jene Ehrfurcht vor dem bloßen Stande der akademischen Lehrer, und in unsren Tagen ist keine Spur mehr davon übrig. Jetzt also kann nur persönliches Verdienst dem Lehrer eine ausgezeichnete Wirkung sichern. Und worin besteht dieses eigenthümliche Verdienst des Lehrers? was ist es, das ihn in den Stand setzt, dem Zuhörer, dem er

³ *Akamatsu*, Savignys Beitrag zum preußischen Urhebergesetz von 1837, sein Leben als akademischer Lehrer und seine Rechtslehre, UFITA 2014 I, S.141 ff.

⁴ Damit ist die Betrachtung in meinem Beitrag zu Fn. 3 weiterzuführen.

die Grundzüge einer Wissenschaft darstellt, zugleich lebendige Liebe und dauernden Eifer für diese Wissenschaft mitzutheilen?»

(*Hidetake Akamatsu/Joachim Rückert* (Hg.) Friedrich Carl von Savigny. Politik und Neuere Legislationen. Materialien zum «Geist der Gesetzgebung»(im Folgenden Akamatsu/Rückert), Savignyana 5, 2000, S. 145.)

In der Zeit *Savignys* sollte also der Universitätslehrer sich selbst darum bemühen, das wissenschaftliche Interesse seiner Studenten an sich zu erwerben. *Savigny* bemerkte in seinen Notizen «*Universitäten*» weiter dazu in ähnlichem Ton:

[4] *Politik* UB Marburg Ms. 925/3, Bl. 95r:

«Eigenheit des mündlichen Vortrags – persönlicher Glaube der Zuhörer an den Lehrer [NB, vgl. in der *Levana* die Stelle vom Glauben des Kindes an den Vater] – ganz andere Wirkung des Vortrags als eines Buchs – großer Werth der auf Hefte gelegt wird, aber blos auf der Universität.

[Wie wichtig daß diese Wirkung nicht durch unwürdiges leeres Nachgeschrey verdorben werde!]»

(*Akamatsu/Rückert* S. 146)

Es ist eigentlich schon erstaunlich, dass *Savigny* seine Ansicht auch mit *Jean Paul* gerechtfertigt hat, da dessen Name in den gedruckten Werken *Savignys* nicht zu finden ist. In *Jean Pauls* *Levana* sind tatsächlich z.B. folgende Zeilen enthalten:

[5] *Jean Paul Levana, oder Erziehungslehre*, 1. Bändchen, Stuttgart 1835, S. 59:

«Wenn überhaupt jeder Mensch heimlich seine eigene Kopiermaschiene ist, die er an andere ansetzt, und wenn er gern alles in seine geistliche und geistige Verwandtschaft als Seelen-Vettern hineinzieht, z.B. Homer gern die Weltteile in Homeriden und Homeristen verwandelt, oder Luther in Lutheraner: so wird der Erzieher noch mehr streben, in den wehr- und gestaltlichen weichen Kindergeistern

sich ab- und nachzudrucken, und der Vater des Kindes trachten, auch der des Geistes werden.»

Savigny warnt aber andererseits, im Zusammenhang mit dem Enthusiasmus, den der Lehrer erwecken sollte, vor einem falschen Enthusiasmus, der emotionell schnell aufkomme, aber auch schnell vergehe:

[6] *Politik* UB Marburg Ms. 925/3, Bl. 95r:

«Charakteristik des wahren u falschen Enthusiasmus – Gefahr des falschen: die mittelmäßige Majorität giebt allen Eifer, dessen sie fähig war, für etwas Nichtiges weg.»

(Akamatsu/Rückert S. 146)

Im Gegensatz dazu sollte der echte Enthusiasmus bereit sein, sich mit dem scheinbar Nichtigsten, d.h. Wissenschaftlichen, ernsthaft zu beschäftigen, wozu aber eigentlich jeder fähig sei:

[7] *Politik* UB Marburg Ms. 925/3, Bl. 95r:

«Das höchste ist nicht das Talent, das Weiterbringen, sondern der allgemeine, wissenschaftliche Sinn, die reine Anschauung der Wissenschaft u seines individuellen Verhältnisses zu ihr, also auch seiner Beschränkungen. Dieses stillen, frommen, großen erhabenen Sinnes u Gemüths sind die Meisten fähig.»

(Akamatsu/Rückert S. 146)

Nach *Savigny* sollten Studenten auch in ihren Manieren erzogen werden. Diese Meinung stammt wahrscheinlich aus seiner Erfahrung während seines Aufenthalts an der Jenaer Universität im Herbst 1799 und Frühjahr 1800, als er selbst noch Student war:

[8] *Politik* UB Marburg Ms. 925/3, Bl. 95v:

«Notwendigkeit des Burschencomments – es giebt den Studenten ein künstliches Gefühl eines Vaterlands, Ehr- u. Standesgefühl –

davor schwindet leerer Übermuth (auch geistiger) der Einzelnen – Vergleich der Landshuter mit den rohesten Jenensern.»

(Akamatsu/Rückert S. 148)

Im Gegensatz zu den Jenensern war *Savigny* ganz zufrieden mit den Studenten der bayerischen Universität damals zu Landshut, wo er selbst als Lehrer tätig gewesen war, obwohl Landshut meistens von einfacheren Leuten besucht wurde. Er schrieb dazu:

[9] *Savigny* an *Hufeland* vom 26.1.1809:

«Mit meinen Zuhörern bin ich im Ganzen sehr wohl zufrieden, ich finde Ernst und Eifer unter Ihnen, und was ich in Ihnen vermisste, liegt nicht an ihnen, sondern an der Einrichtung der Schulen, ja der Universität selbst.»

(A. Stoll Der junge *Savigny*. Kinderjahre, Marburger und Landshuter Zeit Friedrich Karl v. *Savignys*. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Romantik, Berlin 1927 (im Folgenden *Stoll* I), S. 372/ Nr.186).

[10] *Savigny* an *Jacob* und *Wilhelm Grimm* vom 28. 2. 1809:

«Die [Landshuter] Studenten sind im Ganzen brav, voll Fleiß und Eifer, aber schrecklich roh in Vorkenntnissen. Ohnehin bey weitem der größere Theil Söhne von Bauern und Handwerkern.»

(*Stoll* I S. 376/Nr.189)

2. Notwendigkeit der «*Neuheit und Unbefangenheit*» der vorzustellenden Lehre

(1) *Neuheit im Vortrag und im Buch*

Savigny betonte im preußischen Staatsrat den Schutz der «*Neuheit und Unbefangenheit im Eindruck*» für das Nachdruckverbot der Vorträge. In der Tat ist die Neuheit nach *Savignys* Ansicht wesentlich in der Ausbildung durch die mündlichen Vorträge, insbesondere in seiner Notiz *Lehrvortrag*:

[11] *Politik* UB Marburg Ms. 925/3, Bl. 97r:

«so denn der gute Vortrag so beschaffen, daß diese Lehre *jetzt vom Lehrer erfunden* werde»

(Akamatsu/Rückert S. 151)

Erst mit der «**Neuheit und Unbefangenheit im Eindruck**» könne der Lehrer den persönlichen Glauben des Studenten an sich erwerben, so *Savigny* wie oben. Nach *Savigny* ist die Neuheit zudem notwendig nicht nur im Vortrag, sondern auch im Buch, da die beiden Formen der Medien für wissenschaftliche Mitteilungen ineinander übergehen sollten. Dies bedeutet, dass das Studium durch Bücher auch manchmal interaktiv wie die Vorlesung sein sollte:

[12] *Savigny System des heutigen Römischen Rechts* (im Folgenden *System*), Bd. I, 1840, Vorrede XLVIII f.:

«So unläugbar nun dieser Gegensatz beider Formen der Mittheilung ist, so sind doch auch Übergänge nicht nur denkbar, sondern unverwerflich. Auch der Schriftsteller kann zuweilen den Stoff auf solche Weise behandeln, daß er unvermerkt, gemeinschaftlich mit dem Leser, auf die Anfänge wissenschaftlicher Begriffe zurückgeht, und sie so vor seinen Augen gleichsam *neu* entstehen läßt.»

(2) *Die eindrucksvolle Präsentation der Neuheit – eher ohne Zitierungen der Quellen?*

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass *Savigny* insbesondere die nichtjuristischen Quellen, die auch anfängliche Gründe des Rechts und dessen wissenschaftliche Behandlung theoretisch begründen könnten, fast niemals zitiert. Die Begründung der Wissenschaft des Rechts durch ihren Lehrer, und zwar möglicherweise ohne Zitierung der Quelle, als ob *sie von ihrem Lehrer selbst erst erfunden wäre*, wäre so wesentlich gewesen, dass sie den echten Glauben und auch die Ehrfrucht an den Schriftsteller und Lehrer hätte erwecken können?

Dies scheint ebenso die Rolle der langen Einleitung des *Systems* (im Band 1, 1840) zu sein, dessen Gedanken in den Grundzügen schon im *Beruf* 1814 geäußert wurden. Dazu brauchte *Savigny* eine breite Perspektive der nichtjuristischen Quellen, um seine Lehre attraktiv zu machen. Ein Beweis seiner breiten Interessen dafür ist die *Notanda-Liste*, die Literaturliste, die vermutlich zuerst für *Beruf* verwendet wurde und die in der Mappe *Politik* vorhanden ist (Bl. 71, siehe *Akamatsu/Rückert* S. 98 ff.). Diese Liste enthält Schriftsteller, die nie in den gedruckten Werken *Savignys* erwähnt sind, wie z.B. *Macchiavelli, Leibniz, Jakobi, Lessing, Hobbes, Herder, Aristoteles, Vico, Friedrich Schlegel, Hume, Home, A. Smith, Burk* usw⁵.

Es ist auch bekannt, dass in dieser Mappe *Politik* die Abschrift aus *Hölderlins Hyperion* 1797 von *Savignys* Hand wie unten [18] enthalten ist, *Hölderlins* Name aber nie in *Savignys* Buch vorkommt. Über *Hyperion* schrieb z.B. *Böhlerdorf*, ein Bekannter von *Hölderlin* und *Savigny*, in einem Brief an *Hölderlin*:

[13] *Böhlerdorf* an *Hölderlin* vom 24.10.1799:

«Ich habe ihn [*Hyperion*] hier einigen Jünglingen gegeben, und mit Freuden der Begeisterung ihres Busens, dem Sich-selbst-finden ihres Geistes zugesehen.»

(*Ingeborg Schnack* [Hg.] Der Briefwechsel zwischen Friedrich Carl von *Savigny* und Stephan August Winkelmann (1800–1804) mit Dokumenten und Briefen aus dem Freundeskreis. Veröffentlichungen der Historischen Kommission Hessen 23, Hessische Briefe des 19. Jahrhunderts, 3. Bd. 1984, S. 52 ff.)

Es ist sogar danach zu fragen, ob *Savigny* ausgerechnet mit *Hölderlins Hyperion*, d.i. einem Werk, das von den damaligen Jünglingen so geliebt wurde, seine Rechtslehre **mit der Neuheit und Unbekantheit im Eindruck** bekleiden lassen wollte? Die Abschrift aus

⁵ Siehe dazu *Akamatsu*, Ein Beitrag zu Hintergründen für die weltweite und überzeitliche Rezeption von *Savignys* Rechtsdenken – insbesondere seine Schrift *Vom Beruf*, im bald erscheinenden Sammelband der Tagung: *Savigny global* (1814–2014). «Vom Beruf unsrer Zeit» zum transnationalen Recht des 21. Jahrhunderts, vom 12. bis 13. September 2014, in Hannover.

Hyperion ist von *Savignys* Hand auf Papier geschrieben, das gemäß seinem Wasserzeichen «Friedrich Wilhelm III.» von *Savigny* vermutlich in seiner Berliner Zeit, d.i. ab ca. 1811 benutzt wurde⁶.

3. Erneuerung seiner Vorlesungen durch Savigny selbst

Nun ist zu prüfen, wie *Savigny* seine Vorträge immer weiter erneuert hat.

(1) Vorlesungen zur Rechtsgeschichte

Dafür sind hier als Beispiel seine Vorlesungen zur Rechtsgeschichte anzusehen, die *Savigny* von 1801 bis 1841 gehalten hat. Die Hauptteile seiner Vorlesungen, die auf der Basis von *Hugos* Vorlesungen vorgetragen wurden, blieben grundsätzlich immer dieselben. Allerdings hat *Savigny* die Einleitungen ziemlich oft umgeschrieben, und zwar bis 1829. Durch diese häufige Erneuerung der Einleitungen wurden seine mündliche Vorträge so vorbereitet, dass sie die Zeit reflektierten und damit seine Zuhörer beeindruckten (begeisterten). Die Hauptfiguren seiner Rechtslehre wurden dadurch neu und ursprünglich begründet, was den jeweiligen Zuhörern von *Savigny* entsprach und ihr wissenschaftliches Interesse zu erwecken vermochte.

(2) Der Sprung im Jahr 1814 – Entstehen des Gedankens des Beruf?

Wenn man seine Vorlesungen zur Rechtsgeschichte in der chronologischen Folge ansieht, dann ist der Sprung zum Gedanken des *Beruf* zwischen Winter 1811/1812 und Sommer 1814 unverkennbar.

Im *Beruf* 1814 ist das Recht nämlich im Bewusstsein eines Volks begründet, wie Sitte, Sprache oder Verfassung. Bei steigender Kul-

⁶ Friedrich Wilhelm III. regierte 1797–1840. Ab wann gab es also dieses Papier? Die Frage, die von *Rückert* gestellt wurde, ist noch weiter zu klären. Die Nachforschungen von *Akamatsu* ergaben, dass dasselbe Papier schon in UB Marburg Ms. 925/33 Bl. 45–47, 51 und 53, d.i. Manuscript für «Anfang der Institution und Rechtsgeschichte» im Winter 1811/12 benutzt wurde (siehe gleich unten [15]).

tur wird das Recht von einem eigenständigen Stand, d.i. von den Juristen repräsentiert, doch hört es nicht auf, Volksrecht zu sein. *Savigny* formuliert diesen Gedanken im *Beruf* wie folgt:

[14] *Savigny Beruf* S. 13 f.:

«Die Summe dieser Ansicht also ist, daß alles Recht auf die Weise entsteht, welche der herrschende, nicht ganz passende, Sprachgebrauch als Gewohnheitsrecht bezeichnet, d.h. daß es erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz erzeugt wird, überall also durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers.»

Etwas weniger deutlich ist dieser Gedanke in der Einleitung der Vorlesung im Winter 1811/12 ausgesprochen.

[15] Nachlass *Savigny*, Vorlesungen Rechtsgeschichte, Vorlesungsmanuskript 1801–1841 *Anfang der Institutionen u. Rechtsgeschichte 21. Oktober 1811* UB Marburg Ms. 925/33 Bl. 45r/v:

«Bey einem Volk, das sich ganz aus sich selbst entwickelt, ohne sichtbaren Einfluß einer fremden, von ihm verschiedenen Vorzeit, beruht die Kenntnis seines Zustandes überhaupt, u so auch seines Rechts, auf sehr einfachen historischen Prämissen. Jedermann weiß, daß diese selbstständige Entwicklung das Loos des neuen Europa nicht gewesen ist. Unsere ganze Bildung ist aus den verschiedenartigsten Elementen entstanden u. wer sie völlig begreifen will, muß sie bis zu diesen Elementen verfolgen. So auch der Zustand unsres Rechts. Die Entstehung desselben können wir in ununterbrochener[sic!] Reihe mehr als 2000 Jahre und bis zu einer Nation verfolgen, die von allen germanischen Völkern durch Stamm, Sprache u Verfassung aufs schärfste geschieden ist. In diesem Zeitraum ist theils aus römischen, theils aus germanischen Einrichtungen allmählig dasjenige erzeugt worden, was wir als wirkliches, lebendiges Recht kennen und ausüben. Und in dieser Art der Erzeugung kommen die Gesetze des größten Teils von Europa mit einander überein; so das was man im [Deutschen Reich] gemeinses Recht nannte, so

das preußische Landrecht, der Code Napoleon: die Abweichungen sind nur untergeordnete Modificationen.»

Diese Vorlesung im Winter 1811/12 ist nur wenig romantisch und stand anders als im *Beruf* sogar auch zu Gesetzbüchern, vor allem auch zum Code Napoleon, weniger kritisch.

Allerdings bemerkt man in der Vorlesung 1814 klar den Fortgang des Gedankens. Weil er so wichtig ist, wird hier der Text dieses Vorlesungsmanuskripts wörtlich wiedergegeben:

[16] Ebenda *Rechtsgeschichte u. Institutionen* 2 May 1814 UB Marburg Ms. 925/33 Bl. 31r–32r, im Original Folio, 1 r/v:

«Zwey Grundansichten von Natur u. Entstehung des positiven Rechts (bey wenigen entwickelt, rein u consequent vorkommend).

I. (herrschende) – gesetzgebende Gewalt, giebt u macht das Gesetz, sein Inhalt positives Recht, dessen Darstellung Jurisprudenz [– vorher im Volk nur das unbestimmte *Bedürfnis des Rechts*]

Folge: zufälliger, wechselnder Character desselben – Beispiel – Juristen – Lage des Gewohnheitsrechts?

II. das Volk ein organisches Wesen wie der einzelne Mensch nur höher [NB. Beide gemischt aus *Allgemeinem* u. *Besonderem*] – einzelne Kräfte, Richtung, Thätigkeit in ihm, u. deren Entwicklung.

Sprache – Entstehung vor aller Geschichte, nicht durch Zufall, noch weniger durch *Willkür* – spätere Entwicklung, was hier mit Bewußtseyn *schlecht* u. *gut gethan* werden kann (verhältnismäßig wenig!)

Ganz ähnlich: *Recht* (rechtsbildende Function) – auch hier Entstehung vor aller Geschichte, es entsteht im Volk eine allgemeine Ansicht von Ehe, Elternverhältnis, Grundeigenthum, Verkehr, was hier *Recht* u *Unrecht* ist, steht fast als etwas nothwendiges in der allgemeinen Ansicht [dem Volksglauben] – [nicht allgemeiner Grundsatz, System p, an deren Stelle] *Formen*, anschauliches Symbol. – hier also erste Entstehung durch Willkür eines Gesetzgebers eben so falsch u unmöglich als bey Sprache [– **göttlicher Ursprung des Rechts**, nicht blos des Verlangens nach demselben](eingefügt)

Eintritt in die urkundliche Geschichte – nie *Stillstehen* (Beispiel) – aber alle Änderung nach demselben Gesetz wie jene erste Entstehung, durch inneres Bedürfnis des Volks selbst →»

Die erste Ansicht des Rechts, dass die gesetzgebende Gewalt das Gesetz macht, ist eher zu verwerfen. Nach *Savigny* geschieht die eigentliche Entstehung des Rechts nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers, sondern aus dem Volk als organischem Wesen, wie die Sprache, die vor der geschriebenen Geschichte schon da gewesen war. *Savigny* redete hier auch mehrmals von Volk, Volksglauben, dessen Bewußtseyn, in einem romantischen und nationalen Ton. Das ist fast der Gedanke des *Beruf* [14]. Doch was war der Grund und das Motiv für diese drastische Erneuerung der Vorlesung?

(3) Äußerer Hintergrund für die Erneuerung der Vorlesung?

Als äußerer Hintergrund sollte vor allem die Einführung des Code Civil, ab 1807 des Code Napoleon, in den deutschen Ländern erwähnt werden, womit der Code nach *Savigny* «in Deutschland eindrang, und krebsartig immer weiter fraß» (*Beruf* S. 2).

Die Einführung erfolgte so: in den linksrheinischen französischen Departements von 1802 bis 1900, bis zum Inkrafttreten des BGB; im Königreich Westfalen vom 1.1.1808 bis 1813 (Auflösung des Königreichs); im Großherzogtum Berg vom 1.1.1810 bis 1813 (Untergang des Herzogtums); im Großherzogtum Frankfurt vom 1.1.1811 bis 16.1.1814; im Herzogtum Arenberg vom 1.2.1809 bis 1810/1811 (Teilung des Herzogtums); im Herzogtum Anhalt-Köthen vom 1.3.1811 bis Oktober 1812; in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck vom 20.8.1811 bis Anfang 1814; im Großherzogtum Baden vom 1.1.1810 bis zum Inkrafttreten des BGB; in Bayern, Hessen-Darmstadt, Würzburg, Nassau, Sachsen-Weimar und Waldeck nur geplant, aber unterbrochen⁷, also zwischen 1802 und 1811.

⁷ Nach *W. Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht, 1977.

Es müssen auch die politisch-militärischen Zusammenhänge mit berücksichtigt werden, die den weiteren Hintergrund für die Einführung und Abschaffung des Code in den deutschen Ländern ausmachten: 14.10.1806 Doppelschlacht zu Jena-Auerstädt, Besetzung Berlins; *Fichtes Reden an die deutsche Nation*, Oktober 1808; Mai 1810 Savignys Umzug nach Berlin; Oktober 1812 Niederlagen Napoleons im Russlandkrieg; Oktober 1813 Völkerschlacht zu Leipzig; *April 1814 Napoleons Abdankung*.

Diese wären die äußeren Hintergründe für die Aussage Savignys in der Einleitung der Vorlesung angefangen vom 2. Mai 1814, über das *Volksrecht* im Gegensatz zur *Willkür des Gesetzgebers*.

Allerdings ist jene Entwicklung in Savignys Gedanken und Formulierungen nicht allein aus diesen äußeren politischen Umständen zu erklären. Aber es ist auch sehr schwer, die inneren Gründe aufzuklären.

4. «Göttlicher Ursprung des Rechts»

An dieser Stelle kann die vielleicht seltsame Formulierung «*Göttlicher Ursprung des Rechts*» in der Einleitung der Rechtsgeschichte im Sommer 1814 interessieren. Könnte das ein Schlüsselwort sein und möglicherweise einige innere Zusammenhänge bei der obengenannten Erneuerung seiner Vorlesungen erhellen?

In Bezug auf diese Frage ist das folgende Blatt zu erwähnen, das in der Mappe *Politik* aufbewahrt ist. Es geht um eine anonyme Rezension von *A. W. Rehberg Ueber den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland 1814* in *Der Preußische Correspondent, Nr. 11. Freitag, den 21. Januar 1814*. Dieses Datum lag nah zur am 2. Mai 1814 angefangenen Vorlesung der Rechtsgeschichte im Sommer 1814. In dieser Rezension sind die folgenden Zeilen enthalten:

[17] *Politik* UB Marburg Ms. 925/3, Bl. 104–105:

«Es kann nicht laut genug gesagt werden, daß so wenig gute *Ge*
setze, wie gute Gedichte aus bloßer Willkür und Absicht hervorgehen, sondern daß ein bestimmter äußerer Drang in seiner Wechsel-

wirkung mit dem innern Streben, etwas hervorbringt das mächtig wirkt und keinem gehört und daß eben deswegen *Gesetzgeber und Dichter in der glücklich beobachtenden [sic] ersten Zeit* überall als **göttlich** (das heißt eigentlich ihre Werke und sie selbst als Werkzeuge) erkannt und verehrt wurden. Das nun von dieser **göttlichen Kraft**, die ein frommes Zusammenleben mit dem Ganzen des Volks verleiht, in dem Code Napoleon in Beziehung auf Deutschland fast keine Spur sey, möchte schon aus der Art, wie er aufgezwungen worden, vermuten lassen...»

(Akamatsu/Rückert S. 161)

Die Parallele mit *Savignys* Vorlesung im Sommer 1814 erscheint unverkennbar. Hier kommt auch das Wort «**göttlich**» vor, das *Savigny* inspiriert zu haben und das er in jener Einleitung der Rechtsgeschichte ab 2. Mai 1814 über «**göttlicher Ursprung des Rechts**» verwendet zu haben scheint.

Es ist aber in derselben Rezension zu *Rehberg* auch nicht zu übersehen, dass Gesetzgeber und Dichter verglichen werden. Diese Analogie zwischen Gesetzgeber und Dichter *in der glücklich beobachtenden [sic, aber wohl: beobachteten] ersten Zeit* erinnert uns an die Abschrift der Texte eines Dichters, d.i. *Hyperion von Hölderlin Band 1, Tübingen 1797 p. 112* (auf Bl. 103 in der Mappe *Politik*), die ausgerechnet gerade vor das Blatt *Der Preußische Correspondent* (Bl. 104 f. ebenda) von *Savigny* selbst gelegt wurde («**glücklich**», «**Pflanzen**» usw. können auch andere Schlüsselwörter für die Zusammenhänge sein). Sie lautet:

[18] *Politik* UB Marburg Ms. 925/3, Bl. 103r:

«**Von Pflanzenglück** begannen die Menschen und wuchsen auf, und wuchsen, bis sie reiften; Ideal wird was Natur war, und wenn von unten gleich der Baum verdorrt ist und verwittert, ein frischer Gipfel ist noch hervorgegangen aus ihm, und grünt im Sonnen-glanze, wie einst der Stamm in den Tagen der Jugend. Ideal ist, was Natur war. Daran, an diesem Ideale, dieser *verjüngten Gottheit*, er-

kennen die Wenigen sich und Eins sind sie, denn es ist Eines in ihnen, und von diesen, diesen beginnt das zweite Lebensalter der Welt.»

(Akamatsu/Rückert S. 158)

Es werde also die **glückliche** Harmonie wie **Pflanzen**, die uralt in der Natur und Menschen vorhanden gewesen war, in der folgenden zivilisierten Zeit als Ideal im Geist der Wenigen sich weiter erhalten, als verjüngte **Gottheit**.

Bei dieser **Gottheit** scheint eher die Schöpferordnung gedacht zu sein. Diese **Gottheit** liegt in der **Natur und den Menschen**, in ihren allgegenwärtigen und unwiderlegbaren Ordnungen oder Gesetzen, der Menschengesellschaft und der Geschichte der Menschen.

In den folgenden Texten *Hölderlins* um Ende 1799⁸ findet man tatsächlich einige parallele Formulierungen. Danach könnte sich **Göttlich** auf **das Heilige** beziehen in Text [19], auf die für den Dichter allgegenwärtigen Gesetze der Natur, die ebenso zu seinen Wörtern werden sollen, wie es durch den Gesetzgeber das Recht in uns, d.h. im Bewusstsein des Volks, bewußt macht.

[19] «Wie wenn am Feiertage ...» (Auszug):

«Die mächtige, die **göttlichschöne** Natur.
 Drum wenn zu schlafen sie scheint zu Zeiten des Jahrs
 Am Himmel oder unter den **Pflanzen** oder den **Völkern**,
 So trauert der Dichter Angesicht auch,
 Sie scheinen allein zu seyn, doch ahnen sie immer.
 Denn ahnend ruhet sie selbst auch.

Jezt aber tagts! Ich harrt und sah es kommen,
 Und was ich sah, **das Heilige** sei mein Wort.
 Denn sie, sie selbst, die älter denn die Zeiten
 Und über die Götter des Abends und Orients ist,
 Die Natur ist jezt mit Waffenklang erwacht,
 Und hoch vom Äther bis zum Abgrund nieder

⁸ J. Kreuzer (Hg.), Hölderlin Handbuch. Leben-Werk-Wirkung, 2002, S. 551.

Nach vestem Gesetze, wie einst, aus heiligem Chaos gezeugt,
 Fühlt neu die Begeisterung sich,
 Die Allerschaffende wieder.»

(N. v. Hellingrath Hölderins sämtliche Werke, 4. Band, 1800–1806, 2. Aufl., 1923, S. 151 f.)

Nach diesem «Gedicht über den Dichter und sein Werk»⁹ beschreibt der Dichter und gibt an, wie die Natur und Welt sind, er reflektiert sie in seinem Bewusstsein – der Gesetzgeber macht das Recht in uns, in unserem Bewusstsein bewußt, d.h. in der Gesamtheit von Mir oder in erweitertem Mir. Beides könnte dieselbe Beschäftigung sein¹⁰.

Natürlich drängt sich die Frage auf, woher *Savigny Hölderlins Hyperion* hatte bzw. vermittelte bekam. Aus den Zeilen des folgenden Briefs von *Achim von Arnim* vermutet *Rückert*, dass der Dichterfreund *Achim von Arnim*, der die Dichtungen *Hölderlins* möglicherweise bereits seit 1805 kannte¹¹, der Vermittler des *Hyperion* für *Savigny* und auch der Verfasser jener Rezension des *Rehberg* in *Der Preußische Correspondent* [18] gewesen sein könnte¹².

[20] *Ludwig Achim von Arnim an Savigny* um den 13. August 1814:

«Mein Compendium würde Hölderlins Hyperion, von diesem wunderbar tiefen und klaren Buche sind mir viele Betrachtungen ausgegangen, [es war das Einzige das mir in dem vorigen Jahre in der zweifelhaftesten Zeit noch immer ganz behagte,] vieles lässt sich daran anschliessen, insbesondere Staatswissenschaft.»

⁹ *Kreuzer* a. a. O., S. 556.

¹⁰ *Hölderlin* nimmt damit offensichtlich den alten griechischen Weltaltermythos in Bezug, den Mythos vom goldenen, silbernen und eisernen Zeitalter bei *Homer*, *Hesiod* und späteren, den gerade auch *Novalis* wiederbelebt hatte. Das Recht ist dort göttlichen Ursprungs durch *Zeus* selbst. Siehe *Hesiod*, Werke und Tage, Z. 275–285, 280: «Aber den Menschen verlieh er das Recht, gesegnete Gabe ...»; *Novalis* in seinem: *Europa*, 1802; Hinweis von J. R.

¹¹ *Kreuzer* a. a. O., S. 476.

¹² *Akamatsu/Rückert* S. 159.

(H. Härtl [Hg.] Arnims Briefe an *Savigny* 1803–1831. Mit weiteren Quellen als Anhang, 1982, S. 96.)

Arnim hält sogar einen unmittelbaren Anschluß gerade an *Staatswissenschaft*, also Staat und Recht für vielversprechend. (J. R.)

5. Verwendung des Schlüsselworts im späteren *System*

Das Gewicht dieses Bezugs wird bestärkt durch eine weitere Verwendung. Das Schlüsselwort «**Göttlicher Ursprung des Rechts**» wird auch in der Rechtsgeschichtsvorlesung im Sommer 1814 verwendet, ist aber nicht im gedruckten Text des *Beruf* vorhanden. Allerdings kommt genau dieselbe Formulierung im *System* Bd. 1, 1840 wieder vor:

[21] *System* Bd. I, § 7, S. 14 f.:

«Indem wir also eine unsichtbare Entstehung des positiven Rechts annehmen, müssen wir schon deshalb auf jeden urkundlichen Beweis derselben verzichten. Allein dieser Mangel ist unsrer Ansicht von jener Entstehung mit jeder andren Ansicht gemein, da wir in allen Völkern, welche jemals in die Gränzen urkundlicher Geschichte eingetreten sind, ein positives Recht schon vorfinden, dessen ursprüngliche Erzeugung also außer jenen Gränzen liegen muß. Allein an Beweisen anderer Art, wie sie der besondern Natur des Gegenstandes angemessen sind, fehlt es nicht. Ein solcher Beweis liegt in der allgemeinen, gleichförmigen Anerkennung des positiven Rechts, und in dem Gefühl innerer Nothwendigkeit, wovon die Vorstellung desselben begleitet ist. Dieses Gefühl spricht sich am bestimmtesten aus in der uralten Behauptung eines **göttlichen Ursprungs des Rechts oder der Gesetze**; denn ein entschiedner Gegensatz gegen die Entstehung durch Zufall oder menschliche Willkür läßt sich nicht denken. Ein zweyter Beweis liegt in der Analogie anderer Eigenthümlichkeiten der Völker, die eine eben so unsichtbare, über die urkundliche Geschichte hinaufreichende Entstehung haben, wie z.B. die Sitte des geselligen Lebens, vor allen aber die Sprache.»

Dies zeigt, dass «**göttlicher Ursprung des Rechts**» kein vorübergehender Gedanke oder ein Wort war, das nur beim mündlichen Vortrag Savignys auftauchte, sondern so ernsthaft gemeint war, dass man es im *System* Bd. 1, 1840, im ewigbleibenden Text wiederfindet, also in Buchform.

6. Kontrollierung der Neuheit und Unbefangenheit im Eindruck bei Savigny?

Es gibt also eine lange Assoziationskette von der verjüngten **Gottheit** (*Hyperion*-Abschrift [18] spätestens nach ca. 1811 in der Mappe *Politik*) zu **göttlich** (*Der Preußische Correspondent* vom 21. 1. 1814 [17] in derselben Mappe aufbewahrt) über **göttlicher Ursprung des Rechts** (Vorlesungsmanuskript angefangen am 2. 5. 1814 [16]) bis hin zu **göttlicher Ursprung des Rechts** (*System* Bd. 1, 1840 [21]).

Dagegen fehlt es an diesem Wort im *Beruf* 1814, obwohl der *Beruf* bald nach dem Anfang jener Vorlesung erschien (unten). Es ist auch deshalb nicht garantiert, dass Savigny wirklich in der Vorlesung im Sommer 1814 vom **göttlichen Ursprung des Rechts** gesprochen hat, da man dieses Wort in der Nachschrift von *Grunds* vermisst.

[22] Nachschrift der Institutionen und Rechtsgeschichte Sommer 1814 von *Friedrich Grunds* nach *Hans Thieme*¹³:

«zur Entstehung des positiven Rechts gebe es zwei Meinungen; nach der ersten sei das Recht abhängig von der Willkür der gesetzgebenden Gewalt; «es kann also durchaus etwas Festes nicht gefunden werden. Die zweite Ansicht ist der ersten ganz entgegengesetzt. Nach ihr ist jedes Volk ein organisches Wesen, so wie der Mensch, nur höherer Art. ... Nach der zweiten Ansicht ist ... alles Gewohnheitsrecht in diesem Sinne, d.h. ein Recht, welches auf diese Weise entstanden ist, durch innere Kraft und nicht durch Willkür einzel-

¹³ *Thieme*, Savigny und das deutsche Recht in: Ideengeschichte und Rechtsgeschichte, Gesammelte Schriften, Bd. 2, 1986, Anm. 54.

ner Menschen ... Zugleich ist es klar, daß die Aufgabe der Juristen weit höher ist, als nach der ersten; in der ersten ist es eine untergeordnete und unwürdige Pflicht, der Zufall allein bildet seine Wissenschaft. ... Das Verhältnis der gesetzgebenden Gewalt zum bürgerlichen Rechte ist ungefähr dasselbe, was zwischen den Juristen und dem positiven Rechte stattfindet; sie hat also das, was im Volke als positives Recht vorhanden ist, aufzufinden, aufzustellen und festzuhalten ... Hiermit ist aber noch nicht gesagt, daß dies das Verhältnis der Gesetzgebung zum positiven Rechte sei, welches geschichtlich vorkommt. ... Man kann sicher annehmen, daß das bürgerliche Recht sich von innen heraus entwickelt, ohne Rücksicht auf die Existenz und den Einfluß der gesetzgebenden Gewalt zu nehmen, da dies mehr scheinbar als wirklich ist.»

Hier findet man das Schlüsselwort **göttlicher Ursprung des Rechts** nicht. Ob *Thieme* den Text reduziert angegeben hat, ob der Nachschreiber *Grunds* vielleicht versäumt hatte, jenes uns wichtige Wort aufzuschreiben, oder ob *Savigny* selbst endlich es in der Vorlesung weggelassen hatte, kann man nunmehr schwer feststellen, da die Nachschrift in der DDR-Zeit längst verloren gegangen ist¹⁴. Möglicherweise hätte *Savigny* diese Formulierung, die durch *Armin* vermittelt und von *Hölderlin* inspiriert gewesen wäre, obwohl er sie im Vorlesungsmanuskript aufgeschrieben hatte, nicht in der Vorlesung vom 2. Mai 1814 verwendet, sei es wegen Knappheit der Zeit, einer unerwartet schlechten Reaktion der tatsächlichen Zuhörer oder wegen der Angst vor einem Missverständnis der Studenten, und sie dann auch nicht im *Beruf* genutzt.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass jenes Schlüsselwort eine Einfügung ins Vorlesungsmanuskript nach der Niederschrift des

¹⁴ Dazu *Akamatsu*, Savignys Vorlesungen der Rechtsgeschichte in: *U. Wackerbarth, T. Vormbaum und H.-P. Marutschke (Hg.)* Festschrift für Ulrich Eisenhardt zum 70. Geburtstag, 2007, S. 3. Es gäbe aber zu 1814 noch die zu erforschenden Nachschriften von *Gerhard* und *Homeyer*, die eine in Kassel, die andere in Berlin, siehe demnächst die Bestandsaufnahme von *Joachim Rückert* und *Frank L. Schäfer*: Repertorium der Vorlesungsquellen zu Savigny, im Druck für die Reihe *Savignyana = Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, Klostermann, Frankfurt am Main. J. R.

Beruf 1814 und vor dem *System* Bd. I, 1840 war. Man sagt, der *Beruf* sei durch das Erscheinen von *Thibaut Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland* am 19. Juni 1814 angestoßen worden und nach dem 20. September 1814 schnell geschrieben worden¹⁵. In der Tat ist jenes Schlüsselwort eine Einfügung in die Zeilen des Vorlesungsmanuskripts, aber ob dies am selben Tag oder erst nach mehreren Jahren geschehen ist, kann man nicht mehr nachvollziehen.

Andererseits könnte es auch sein, dass *Savigny* vom **göttlichen Ursprung des Rechts** in seinen Vorlesungen der Rechtsgeschichte und Institutionen immer wieder gesprochen hat, und zwar bis 1841. Die letzte Erneuerung der Einleitung war im Sommer 1829, und von 1830 bis 1841 war sie dieselbe (dito). Das Manuskript von 1829 bezog sich auf «Wesen u. Entstehung des positiven Rechts» noch «1814 N. 2 folio 1 [verso] 2. 3.», wo von «**Göttlicher Ursprung des Rechts**» gesprochen wurde. Die Einleitungen davor, d.i. im Sommer 1825, Sommer 1824, Sommer 1823, Sommer 1822, Winter 1820/21, Sommer 1819, Sommer 1818, Sommer 1817 und Sommer 1815, wiesen auch auf «1814 folio 1. N. II» hin.

Savignys letzte Vorlesung war im Winter 1841/42¹⁶. Kurz davor hatte er jenes Stichwort **in Buchform**, d.h. im *System* Bd. 1, 1840 [21] weiter verwendet.

7. Schluss

Zusammenfassend kann festgestellt werden: In der Zeit *Savignys* sollten Universitätslehrer, wegen des durch Maschinen-Druckerei ermöglichten Überflusses an gedruckten Büchern¹⁷, sich selbst darum bemühen, die wissenschaftliche Ehrfrucht von Studenten zu erwecken. Dafür sollten sie, statt die Lehre von anderen Schriftstellern herzuleiten, diese vor den Studenten als ihre eigene Erfindung

¹⁵ Siehe Akamatsu/Rückert S. XXXII f.

¹⁶ Joachim Rückert, Beate Ritzke und Lena Foljanty, Savigny-Portrait, Savignyana 11, 2011, S. 243.

¹⁷ Akamatsu, oben Fn. 3, UFITA 2014 I, S. 146 f.

neu entstehen lassen. Dies wäre nach *Savigny* eine Notwendigkeit **der Neuheit und Unbefangenheit im Eindruck**, damit erst der Lehrer den persönlichen Glauben von Studenten an sich erwerben kann, was die pädagogische Interaktion fördern würde. Solch mündlicher Vortrag scheint für *Savigny* so wesentlich gewesen zu sein, dass die Studenten eher in der Interaktion mit den Lehrern auszubilden sind. *Savigny* sagt sogar, «der Grund aber muß allerdings in den Vorträgen der Universitäten gelegt werden» (*Beruf* S. 121), und erwähnt dies auch in «Überall eigene Arbeiten der Zuhörer» (*Politik* Bl. 96 v/ S. 150), «Methode des Lernens – eigene Thätigkeit (*Politik* Bl. 87r/ S. 140) usw.¹⁸

Dies könnte auch ein Grund für das Nachdruckverbot des Vortrags sein. Nach dieser Perspektive würden die Studenten, die es für ihr Studium ausreichend halten würden, die nachgedruckte Nachschriften einfach zu lesen, die Bedeutung und Rolle der interaktiven Vorlesungen völlig missverstehen, in denen sie eigentlich jedes Mal anwesend sein sollten. Solche Manieren der Studenten müssten korrigiert werden.

Savigny bemühte sich selbst, seinen Vorlesungen immer wieder die Neuheit zu verschaffen («bey jedem Lehrer der stets neu, jung u Schüler bleibt, immer mit dem frischen Reiz erster Jugend u Erfindung in der Wissenschaft» [*Politik* Bl. 97r/S. 151]). Er scheint anfänglich sogar – von *Hölderlin* inspiriert – vom **göttlichen Ursprung des Rechts** gesprochen zu haben. Hätten die neu zu seiner Vorlesung kommenden Studenten im Voraus die Nachschrift in vorigen Semestern gelesen, dann wäre für sie die Neuheit der gerade anzufangenden Vorlesung relativiert worden, was für die erste Interaktion zwischen Lehrern und Studenten nicht günstig gewesen wäre.

¹⁸ Etwas erstaunlicherweise ging *Ernst Fuchs* vom selben Zusammenhang wie *Savigny* aus, dass «die öden Vorlesungen ..., wie schon Schleiermacher erkannt hat, seit Erfindung der Buchdruckerkunst antiquiert» gewesen sein, und schlug zwar in derselben Richtung, aber noch weiterführender als *Savigny* die Einführung der Lehrveranstaltungen in die Universität vor, in denen der Student den realen Rechtsfall selbst erleben könnte, d.h. «die Rechtskliniken». Siehe Schreibjustiz und Richterkönigtum 1907 in: *A. S. Foulkes* (Hrsg.) Gesammelte Schriften über Freirecht und Rechtsreform Bd. 1, 1970, S. 31 f.

Savigny hat dieselbe Formulierung ***göttlicher Ursprung des Rechts***, die er lange in seinen Vorlesungen verwendet hatte, dann weiter ***in Buchform*** 1840 benutzt. Er hatte wohl 1837 im preußischen Staatsrat gesagt, dass «eine unbefugte Bekanntmachung seiner Vorlesung die Bearbeitung des Gegenstandes in Buchform erschwert, vielleicht unmöglich macht». Damit könnte es *Savigny* möglicherweise vermieden haben, dass der echte Sinn seiner Formulierung, von der er bis dann nur in Vorlesungen geredet hatte, durch die schlecht gearbeiteten Nachdrucke verkehrt verstanden worden wäre, und falls diese Nachdrucke unter dem Namen *Savignys* verbreitet worden wären, wäre es noch schlimmer gewesen.

Jedenfalls stehen hinter jener Aussage im preußischen Staatsrat [2] *Savignys* reichhaltige Erfahrungen als Lehrer und Schriftsteller!